

AG_BAUGESETZGEBUNG Grössere Parkieranlagen; mehrgeschossige Bauweise vom 22. August 2012

Ag Baugesetzgebung, 2012-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_baugesetzgebung_Gr_ssere_Parkieranlagen_mehrgeschossige_Bauweise

FR: AG_BAUGESETZGEBUNG Grössere Parkieranlagen; mehrgeschossige Bauweise du 22 août 2012

IT: AG_BAUGESETZGEBUNG Grössere Parkieranlagen; mehrgeschossige Bauweise del 22 agosto 2012

Regeste

Für LKW-Parkieranlagen von Logistikbetrieben und von Transportunternehmen gilt die Verpflichtung nicht, die Anlagen in mehrgeschossiger Bauweise (§ 56 Abs. 3 BauG) zu erstellen.

Volltext

Entzug der aufschiebenden Wirkung – Reine Verfahrens- und Parteikostenbeschwerden hindern die Rechtskraft des Baubewilligungsentscheids nicht. Auf ein Gesuch um vorzeitigen Bau- beginn wird mangels Rechtsschutzinteresse nicht eingetreten.

Entscheid des Verwaltungsgerichts (VGE / Präsidialentscheid) vom 22. August 2012 (WBE.2012.199)

Aus den Erwägungen

6. 6.1. Nach langjähriger Praxis des Verwaltungsgerichts gilt: Bei reinen Verfahrens- und Parteikostenbeschwerden kann der nicht angefochtene Teil der Verfügung vollzogen bzw. kann davon Gebrauch gemacht werden, sobald diesbezüglich die formelle Rechtskraft eingetreten ist. Ein Gesuch um vorsorgliche Massnahme ist in diesen Fällen nicht nötig (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheidung [AGVE] 1987, S. 342; 1996, S. 396 ff.).

6.2. Der Beschwerdeführer ficht lediglich die Ziffern 2 und 3 des vorinstanzlichen Entscheids an, d.h., es liegt eine reine Verfahrens- und Parteikostenbeschwerde vor. Dispositiv-Ziffer 1 des vorinstanzlichen Entscheids, mithin die Bewilligung des Gemeinderats A. vom 16. Mai 2011 mit gewissen Ergänzungen durch die Vorinstanz, ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen, weshalb von der Bewilligung Gebrauch gemacht werden kann. Auf das Gesuch der Beschwerdegegnerin ist demgemäss nicht einzutreten, weil es an einem Rechtsschutzinteresse fehlt.

Stichwörter: Vorsorgliche Massnahme, Vorzeitiger Baubeginn, Entzug der aufschiebenden Wirkung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.